1539

Bundesgesetzblatt

Teil II   Z 1998 A

1966 | Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1966 | Nr. 57

Gebührenordnung
für Leistungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit

Vom 7. Dezember 1966

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für das Post- und Fernmeldewesen verordnet:

§ 1

Für die Tätigkeit, welche die See-Berufsgenossenschaft nach § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt ausübt, ist für jedes Schiff und Schiffsbauwerk in jedem Kalenderjahr eine Gebühr nach § 3 zu zahlen. Gebührenschuldner ist der Eigentümer.

§ 2

Die Gebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag, der sich nach dem Bruttoraumgehalt berechnet, zusammen. Bei Schiffen, für die zwei Schiffsmeßbriefe ausgestellt sind, wird der höhere Bruttoraumgehalt zugrunde gelegt.

§ 3

(1) Die Gebühr beträgt

1. bei Fahrgastschiffen
   Grundbetrag 300,— DM
   Zusatzbetrag 0,20 DM je BRT
2. bei anderen Schiffen
   Grundbetrag 150,— DM
   Zusatzbetrag 0,10 DM je BRT

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Die Gebührensätze nach Absatz 1 gelten auch für Schiffsbauwerke.